

II-2306 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 28. April  
Stubenring 1  
Telephon 75 00

19 81

Zl. 30.037/5-1/1981

1023 IAB

1981 -05- 04

zu 1021 IJ

B e a n t w o r t u n g  
=====

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen  
betreffend berufliche Eingliederung der Behinderten (Nr.1021/J).

In der Einleitung weisen Sie darauf hin, daß die Bundes-  
regierung bei der beruflichen Eingliederung Behinderter  
die Schaffung und Ausstattung von geeigneten Arbeits-  
plätzen auf dem offenen Arbeitsmarkt, die Errichtung  
weiterer Behindertenwerkstätten und die nachgehende Betreuung  
der Behinderten als Schwerpunkte genannt hat und richten  
unter Bezugnahme darauf nachstehende Anfrage an mich:

"Welche Maßnahmen sind zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen  
im einzelnen beabsichtigt - und bis wann kann mit ihrer Durch-  
führung gerechnet werden?"

Dazu beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die in der Einleitung erwähnten Schwerpunkte bei der beruf-  
lichen Eingliederung Behinderter sind bereits Inhalt der ar-  
beitsmarktpolitischen Aktivitäten bzw. überhaupt der von  
der Arbeitsmarktverwaltung verfolgten Politik, um diesen Per-  
sonenkreis optimal betreuen zu können. Das noch von meinem  
Vorgänger ausgearbeitete "Konzept zur Eingliederung Be-  
hinderter" wird auch in nächster Zeit die Grundlage für  
die Durchführung und Weiterentwicklung der beruflichen  
Rehabilitation sein. Insbesondere kommt dem Ausbau ge-  
schützter Werkstätten weiterhin große Bedeutung zu. Wichtige  
Vorarbeiten, vor allem in Form einer Behindertenerhebung  
und einer statistischen Erfassung vorhandener geschützter  
Werkstätten sowie der Schaffung der theoretischen Grundlagen  
für die Errichtung, den Ausbau und die Führung geschützter  
Werkstätten (z.B. Modellverträge, organisatorische und  
personelle Voraussetzungen, Kostenstellenrechnungsmodelle)

- 2 -

sind bereits abgeschlossen. In Salzburg und Tirol wurden bereits geschützte Werkstätten nach diesem Konzept errichtet. In Kärnten wurde die Grundsteinlegung für den Bau einer geschützten Werkstätte vorgenommen. In der Steiermark wurde bereits die für die Führung der geschützten Werkstätte erforderliche Ges.m.b.H. gegründet. In Niederösterreich und in Wien steht man kurz vor der Gesellschaftsgründung. In Oberösterreich existiert bereits eine große geschützte Werkstätte, die gemeinsam mit dem Beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum Linz geführt wird. Etwa 120 Behinderte sind dort beschäftigt.

In dieser Werkstätte sollen nunmehr zusätzliche Arbeitsplätze für Blinde eingerichtet werden.

Mit dem Land Oberösterreich und dem Berufsförderungsinstitut finden überdies derzeit Verhandlungen über die Errichtung einer geschützten Werkstätte in Steyr für etwa 50 Behinderte statt.

In Vorarlberg zeigen das Landesarbeitsamt Vorarlberg und das Berufsförderungsinstitut großes Interesse an der Errichtung einer geschützten Werkstätte in Bregenz für etwa 70 Behinderte. Das Land Vorarlberg hat sich jedoch bisher nicht zu einer finanziellen Beteiligung bereit erklärt, da es die Ansicht vertritt, daß die bisherigen Maßnahmen der Behindertenhilfe ausreichen. Über Auftrag der Arbeitsmarktverwaltung werden derzeit Erhebungen über den tatsächlichen Bedarf an Werkstättenplätzen für Behinderte durchgeführt.

Die Hauptfinanzierung dieser Projekte wird aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds erfolgen. Die gesetzliche Grundlage für die Förderung der Errichtung solcher Werkstätten bildet die Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz vom 23. 3. 1979, BGBl.Nr. 111. Durch die Errichtung geschützter Werkstätten für Behinderte, die aufgrund der Art und Schwere

- 3 -

ihrer Behinderung auf dem offenen Arbeitsmarkt keine Beschäftigung erhalten, aber dennoch produktiv tätig sein können, können auch Schwerstbehinderte mit einer Arbeitsleistung von mindestens 50 % eines Nichtbehinderten in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden.

Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich festhalten, daß primär die Beschäftigung der Behinderten auf dem offenen Arbeitsmarkt angestrebt wird. Die Beschäftigung in den geschützten Werkstätten kann demgegenüber nur subsidiär sein. Auch in dieser Hinsicht gilt grundsätzlich das Integrationsprinzip, und die Arbeitsmarktverwaltung bemüht sich ständig, Ghattobildungen zu verhindern.

Um die Behinderteneinstellung in Betrieben zu forcieren, sehen sowohl Arbeitsmarktförderungsgesetz als auch Invalideneinstellungsgesetz eine Reihe von Möglichkeiten vor. Von den Beihilfen, die das Arbeitsmarktförderungsgesetz für Behinderte anbietet, sind vor allem die Beihilfe zur Ausstattung des Arbeitsplatzes, die sogenannte Arbeitsplatz-ausrüstung und die Beihilfe zum Ausgleich einer Minderleistung einer produktiven Tätigkeit von größter Bedeutung.

Mit Hilfe der letztgenannten Beihilfe gelang es im Jahr 1979 1.062 Behinderte (davon männlich 719 und weiblich 343) und im Jahr 1980 1.208 Behinderte (davon männlich 801 und weiblich 407) auf behindertengerechte Arbeitsplätze unterzubringen. Es wurden hiefür im Jahr 1979 rund S 12,043.400,-- und im Jahr 1980 S 17,123.300,-- aufgewendet.

Eine wesentliche Hilfe bei der beruflichen Eingliederung Behinderter auf dem offenen Arbeitsmarkt stellen die Einrichtungen zur Arbeitserprobung, -training, Berufsvorbereitung und Arbeitsmarktausbildung dar. In Österreich gibt es bereits eine größere Zahl derartiger Einrichtungen. Die bedeutendste davon ist das Berufliche Rehabilitationszentrum Linz, dessen Kapazität es erlaubt, bis zu 240 Behinderten im Jahr eine entsprechende Hilfe zuteil werden zu lassen.

- 4 -

Auch durch die Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz wurden Anreize für Dienstgeber geschaffen, Behinderte einzustellen (wie z.B. die Gewährung von Lohnzuschüssen, Prämien, Übernahme der Kosten zur Schaffung von behindertengerechten Arbeitsplätzen).

Um die Zusammenarbeit und die gemeinsame Kostentragung zwischen Arbeitsmarktverwaltung und Sozialversicherung sicherzustellen, wurde zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger namens der Sozialversicherungsträger und der Arbeitsmarktverwaltung eine Vereinbarung getroffen. Darüber hinaus wurden in einigen Bundesländern (Vorarlberg, Wien, Niederösterreich, Burgenland und Kärnten) multilaterale Vereinbarungen zwischen den Landesarbeitsämtern, den Ämtern der Landesregierung, den Landesinvalidenämtern und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger namens der Sozialversicherungsträger zur Koordinierung der Rehabilitation von Behinderten geschlossen, um auf dem Gebiet der Rehabilitation eine Regelung über die Zusammenarbeit und Kostentragung aller dieser Stellen zu treffen.

Weiters wurden mit den Arbeitsinspektoraten sowie mit dem Unfallverhütungsdienst der Unfallversicherungsträger eine Zusammenarbeit betreffend Hilfeleistung dieser Stellen bei der ergonomischen Anpassung von Arbeitsplätzen an behinderte Arbeitnehmer vereinbart.

Was die in der Einleitung erwähnte nachgehende Betreuung betrifft, möchte ich darauf hinweisen, daß auch dieser Dienst seit Jahren einen festen Platz unter den zur beruflichen Wiedereingliederung Behinderter von der Arbeitsmarktverwaltung als auch im Rahmen der Vollziehung des Invalideneinstellungsgesetzes ergriffenen Maßnahmen einnimmt. Selbstverständlich sind auch auf diesem Gebiet noch Verbesserungen möglich. Die Bemühungen gehen in die Richtung, diese nachgehende Betreuung zu erweitern und zu vertiefen, was natürlich auch das personelle Problem der mit der Rehabilitation befaßten nachgeordneten Dienststellen des

- 5 -

Bundesministeriums für soziale Verwaltung berührt.

Um eine unkoordinierte nachgehende Betreuung behinderter Personen am Arbeitsplatz durch die mit Rehabilitation befaßten Stellen - neben der Arbeitsmarktverwaltung sind noch die Unfall- und Pensionsversicherungsträger sowie die Landesinvalidenämter und Ämter der Landesregierungen mit beruflicher Rehabilitation befaßt und führen für den von ihnen betreuten Personenkreis ebenfalls nachgehende Betreuung durch - zu vermeiden, wurde zwischen diesen Stellen vereinbart, daß nur jene Institution diese Nachbetreuung durchführen soll, die den Behinderten überwiegend betreut bzw. jene Institution, die im gemeinsamen Rehabilitationsausschuß bestimmt wird.

Eine weitere Maßnahme für die Verbesserung der für die Betreuung von Behinderten bestehenden Dienste stellt auch die geplante gemeinsame Weiterbildung aller mit der Rehabilitation von Behinderten befaßten Mitarbeiter der Landesinvalidenämter, Landesarbeitsämter und Sozialversicherungsträger dar.

Abschließend möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß die Arbeitsmarktverwaltung im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen große Bedeutung beimißt, was auch aus dem ständigen Steigen der dafür eingesetzten Mittel hervorgeht. Der Aufwand der Arbeitsmarktverwaltung für die Behindertenförderung erhöhte sich von 16,7 Mio.S im Jahr 1974 auf 101,9 Mio.S im Jahr 1980. Für 1981 sind 102,4 Mio.S veranschlagt.

Nach dem Invalideneinstellungsgesetz wurden im Jahr 1980 aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds für die Errichtung

- 6 -

und den Betrieb von geschützten Werkstätten insgesamt rund 24 Mio.S zur Verfügung gestellt. Im gleichen Jahr sind überdies für Einzelförderungen an Behinderte oder deren Dienstgeber rund 31 Mio.S vergeben worden.

Der Bundesminister:

